

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gültigkeit

Der Gemeinderat Schongau beschliesst gestützt auf Gemeindegesetz, Gemeindeordnung und Friedhof- und Bestattungsreglement Schongau die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Sie tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Gültigkeit	2
Inhaltsverzeichnis	2
Grabdenkmäler	3
1. Grabeinfassungen.....	3
2. Grabschmuck.....	3
3. Abmessungen Grabdenkmal	3
4. Urnengrabplatte Gemeinschaftsgrab.....	3
Kosten und Gebühren	3
5. Erhebung und Festsetzung	3
6. Bestattungs-Beträge	4
7. Grabpflege-Beträge.....	5

Grabdenkmäler

1. Grabeinfassungen

- (1) Die Grabeinfassungen der Erdbestattungsgräber weisen (Aussenmass) eine Länge von 140 cm und eine Breite von 75 cm auf. Sie ragen maximal 15 cm aus dem Boden.
- (2) Die Grabeinfassungen der Urnenreihengräber werden durch den Friedhofwart bestimmt und erstellt.
- (3) Das Gemeinschaftsgrab kennt keine individuellen Grabeinfassungen.

2. Grabschmuck

- (1) Angehörige können Grabkerzen / ewige Lichter, Pflanzen, Weihwassergefässe und Inschriftentafeln innerhalb der Einfassung anbringen.
- (2) Diese sollen die Grabumrandung
 - in der Höhe die Grösse des Grabdenkmals nicht erreichen und
 - auf die Seite nicht nach aussen über die Grabumrandung hinausragen.

3. Abmessungen Grabdenkmal

Stehend, Höhe x Breite x Dicke

	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Dicke
Erdbestattungsgrab	120 cm	55 cm	14 cm
Urnenreihengrab	90 cm	50 cm	12 cm

- Die Höhenmasse gelten ab Friedhofterrain.
- Die vorgeschriebenen Höhenmasse können bei freien Plastiken ausnahmsweise und beantragt um maximal 10 cm überschritten werden.
- Der Friedhofverwalter entscheidet auf Antrag abschliessend.

4. Urnengrabplatte Gemeinschaftsgrab

- (1) Die Vorgabe erstellt die Firma Lauber+Arnold, Hitzkirch.
- (2) Die Urnengrabplatte besteht zwingend aus Liesberger Kalkstein, rötlich (Grösse wird der Namenlänge angepasst), alle Sichtflächen sind gespitzt; die Inschrift ist graviert und patiniert; die Firma Lauber+Arnold versetzt diese direkt auf dem Friedhof.
- (3) Die Urnengrabplatte wird
 - durch die Gemeindeverwaltung-Teilungsamt in Auftrag gegeben;
 - von der Firma Lauber+Arnold direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Kosten und Gebühren

5. Erhebung und Festsetzung

Der Gemeinderat

- legt die Gebühren für den Friedhofwart fest;
- legt Gebühren für den kommunalen Aufwand im Bestattungswesen fest.

6. Bestattungs-Beträge

- Die Gemeinde Schongau erhebt für jede Bestattung in Schongau die Grundgebühr. Damit ist der Aufwand für den Friedhofwart gedeckt.
- Einwohnende von Schongau werden von weiteren Gebühren befreit beerdigt; das gilt auch für Bewohnende von Alterseinrichtungen, deren Schriften noch in Schongau hinterlegt sind;
- Bei auswärts Verstorbenen mit Heimatort Schongau LU oder einem anderen intensiven Bezug zu Schongau, deren Angehörige die Grablege in Schongau beantragen, werden weitere Gebühren gemäss Tabelle erhoben;
- Bei nicht in Schongau Niedergelassenen (Auswärtigen), die in Schongau beerdigt werden wollen oder deren Angehörige die Grablege in Schongau beantragen, werden weitere Gebühren gemäss Tabelle erhoben;
- Der Friedhofverwalter entscheidet in allen Fällen abschliessend.

Gebührentabelle	CHF
Gebühren Friedhofwart (pauschal pro Bestattung)	200.00
Erdbestattung Einwohnende	0.00
Erdbestattung Auswärtiger mit Heimatort Schongau	700.00
Erdbestattung übrige Auswärtige	1'350.00
Urnenbestattung Einwohnende	0.00
Urnenbestattung Auswärtiger mit Heimatort Schongau	400.00
Urnenbestattung übrige Auswärtige	750.00
Bestattung Gemeinschaftsgrab Einwohnende	0.00
Bestattung Gemeinschaftsgrab Auswärtiger mit Heimatort Schongau	300.00
Bestattung Gemeinschaftsgrab übrige Auswärtige	600.00
Grabräumung Erdbestattungsgrab	500.00
Grabräumung Urnengrab	150.00
Urnenplatte (<22 Schriftzeichen) (Vorgabe Steinmetz)	980.00
Urnenplatte (>22 Schriftzeichen) (Vorgabe Steinmetz)	1'080.00

- Die Gebühr für die Grabräumung wird erst beim Ereignisfall erhoben.

7. Grabpflege-Beträge

- (1) Der Friedhofwart kann Unterhaltsarbeiten an Gräbern ausführen, die für den Gesamteindruck des Friedhofs nötig sind;
- (2) Die Gemeinde kann den Aufwand dieser Unterhaltsarbeiten den Angehörigen in Rechnung stellen. Der Stundenansatz dafür beträgt CHF 120, Entsorgungs- und Maschinengebühren werden nach Aufwand weiterverrechnet.

Schongau, den 4. Juli 2024

Der Gemeindepräsident



Thierry Kramis

Der Gemeindegemeinderat



Stephan Kuhn

